



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

507

1974

Berlin, den 21. November 1974

Teil I Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
31.10. 74	Statut des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR — Beschluß des Ministerrates	507
6.11. 74	Achte Durchführungsbestimmung zur Bibliotheksverordnung	508
16. 9. 74	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Leistungen in staatlichen Sporteinrichtungen	509
31.10. 74	Anordnung über die Touristik mit Reit- und Zugtieren.....	511
29.10. 74	Anordnung Nr. Pr. 112 über die Änderung und Ergänzung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens	512
25.10. 74	Anordnung Nr. 2 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Schlachtierversicherung —	513
12.11. 74	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Landwirtschaft	514
25.10. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft	514

Statut des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR Beschluß des Ministerrates vom 31. Oktober 1974

I.

Stellung des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR

§ 1

(1) Das Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR (nachstehend Amt genannt) ist ein Organ des Ministerrates.

(2) Das Amt verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

§ 2

(1) Das Amt wird durch seinen Leiter nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung von Grundfragen der Aufgaben des Amtes geleitet.

(2) Der Leiter des Amtes ist dem Ministerrat für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er wird vom Ministerrat berufen und abberufen.

§ 3

(1) Der Leiter des Amtes organisiert und sichert die Durchführung der dem Amt durch Beschlüsse des Ministerrates oder durch Weisungen seines Vorsitzenden gestellten Aufgaben.

(2) Der Leiter des Amtes ist verpflichtet, dem Ministerrat oder dem Vorsitzenden des Ministerrates bedeutsame Erfahrungen und Erkenntnisse, die sich aus der Durchführung der Aufgaben des Amtes ergeben, zur Kenntnis zu bringen. Er hat Lösungsvorschläge für die bei der Durchführung der Aufgaben des Amtes sich ergebenden Probleme zu erarbeiten.

(3) Der Leiter des Amtes trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe die erforderlichen Entscheidungen.

§ 4

Der Leiter des Amtes erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der anderen zuständigen staatlichen Organe Anordnungen und Durchführungsbestimmungen, die die staatliche Verwaltung des Vermögens von Berechtigten aus anderen Staaten und Westberlin betreffen.

§ 5

(1) Der Leiter des Amtes ist für die Durchsetzung der Kadernpolitik, insbesondere für die Auswahl, Entwicklung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Mitarbeiter des Amtes, verantwortlich.

(2) Der Leiter des Amtes ist gegenüber den Mitarbeitern des Amtes weisungsberechtigt. Er nimmt ihnen gegenüber die Pflichten und Rechte des Disziplinarvorgesetzten wahr.

§ 6

Dem Leiter des Amtes obliegt im Rahmen der dem Amt gestellten Aufgaben die Organisation der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sozialistischer Staaten.